



1. Allgemeines

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“ Dies ist die allgemeine Regelung zur Aufbewahrung, die das Waffengesetz in § 36 Absatz 1 trifft.

2. Erlaubnisfreie Waffen

Erlaubnisfreie Waffen oder Munition sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Damit soll verhindert werden, dass Personen unter 18 Jahren auf die gefährlichen Gegenstände zugreifen können.

3. Erlaubnispflichtige Waffen

Die hier aufgeführten Waffenbehältnisse stellen jeweils die Mindestanforderungen dar. Behältnisse einer höheren Sicherheitsstufe sind selbstverständlich zulässig.

Sicherheitsbehältnis der Norm	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition und sonstige, für Schusswaffen bestimmte Gegenstände und sonstige Waffen
Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss	keine	keine	unbegrenzt
Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 Gewicht unter 200 kg	unbegrenzt	bis zu 5 Stück	unbegrenzt
Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 Gewicht über 200 kg	unbegrenzt	bis zu 10 Stück	unbegrenzt
Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

Weiterhin ist zu beachten:

- Schusswaffen sind unbedingt ungeladen aufzubewahren!
- Bei der Bestimmung der Anzahl an Schusswaffen, die in einem Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden dürfen, werden wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes nicht berücksichtigt.

Jedoch: Wenn die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile zu einer schussfähigen Waffe zusammengeführt werden können, werden diese für die Anzahl der Schusswaffen berücksichtigt!

- Eine gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition bei berechtigten Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.
- Waffenschränke, die bis zum 06.07.2017 bei der Waffenbehörde gemeldet waren, können in der Regel weiterhin genutzt werden.

4. Auf Reisen

Für die Waffenaufbewahrung auf Reisen, die zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck unternommen werden, also Jagdreisen und Reisen zu Wettkämpfen oder Reisen mit Waffen zu Sammlertreffen, gelten erleichterte Bedingungen. Die Waffen sind, soweit die gesetzlichen Anforderungen (siehe unter Punkt 3) nicht erfüllt werden können, unter „angemessener Aufsicht“ zu verwahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern.

5. Überprüfung der Waffenaufbewahrung in Ihren Räumlichkeiten

Mitarbeiter der Waffenbehörde haben das Recht, die Aufbewahrung der Waffen in Ihren Privaträumen zu überprüfen. Diese Vor-Ort-Überprüfungen finden stichprobenweise statt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde beim Bürger- und Ordnungsamt Darmstadt. Sie erreichen die Mitarbeiter der Waffenbehörde wie folgt:

**Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt oder
Postfach 11 10 61, 64225 Darmstadt**

Telefon: 06151 13-2282 und 13-3856

E-Mail: waffenrecht@darmstadt.de